

Stellungnahme des Sachverständigen Thomas Tschersich, Leiter Technical Security Services, Deutsche Telekom AG

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Entschädigung von Telekom- munikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigung-Neuordnungsgesetz – TKEntschNeuOG)

12. März 2008

Seite 1

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben am 13. November 2007 einen Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung der Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-EntschNeuOG) vorgelegt. Ziel des Entwurfes ist es, die Entschädigungen für die von Telekommunikationsunternehmen erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation und für die Erteilung von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten künftig leistungsgerecht auszugestalten.

Zusammenfassung

Eine gesetzliche Neuordnung der Entschädigung der Telekommunikations- und Internetindustrie für die Heranziehung im Rahmen öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strafverfolgung war überfällig. Die bislang lediglich gewährte Entschädigung auf Basis des allgemeinen Zeugensatzes in Höhe von max. 17 Euro pro Stunde kann die tatsächliche Belastung der Branche durch die Indienstnahme durch öffentliche Stellen nicht im Ansatz kompensieren. Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf wird diese besondere Belastungssituation erstmals vom den Regierungsfractionen anerkannt.

Vor diesem Hintergrund ist es nachdrücklich zu begrüßen, dass der Entwurf ein Pauschalensystem zugrunde legt und damit einen – für die Behörden wie auch für die Wirtschaft – praktikablen Mechanismus realisiert. Trotz dieser allgemeinen positiven Bewertung des Entwurfs bestehen hinsichtlich einzelner Aspekte der angestrebten Entschädigungsregelung grundlegende Bedenken:

- Leider sieht auch der Entwurf zum TKEntschNeuOG keine Entschädigung der immensen Investitionskosten bei den Unternehmen vor. Auch diese Aufwände sind jedoch zwingend zu entschädigen, wie sich etwa aus einem Beschluss des VG Berlin ergibt (Aktenzeichen 27 A 315.07). Dies muss jedenfalls für die unmittelbar aus den neuen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und der sog. Vorratsdatenspeicherung resultierenden Belastungen gelten, die sich nach Schätzung des BITKOM allein für die Telekommunikationsbranche auf ca. 50 – 75 Mio. Euro summieren.
- Der Entwurf sieht einen Abschlag von 20% auf die festgesetzten Pauschalen vor, soweit eine Maßnahme über eine zentrale Kontaktstelle abgefragt wird. Dem Gedanken der Incentivierung ist grundsätzlich zuzustimmen. Jedoch sollte statt des jetzt vorgesehenen Mechanismus die Einführung eines „Einzelbetreuungszuschlags“ von 20 Prozent bei nicht zentraler Abwicklung analog dem österreichischen Modell gewählt werden. Nur damit wäre auch durch den Gesetzestext hinreichend dokumentiert, dass die Abfrage über zentrale Kontaktstellen, welche das entsprechende Know-how zur Interpretation der angeforderten Daten vorhalten, künftig den Regelfall bilden muss.
- Die für die Pauschalensätze maßgeblichen Bruttolohnkosten sind zu weiten Teilen zu niedrig angesetzt. Die Telekommunikationsbranche hat in

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Präsident

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 2

den Vorgesprächen mit den Ministerien ausführlich dargelegt, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Jahrsbruttoentgelte der befassten Mitarbeiter in der Behördenauskunft inklusive Lohnnebenkosten und Sozialleistungen durchschnittlich bei über 50.000 Euro liegen. Das Entschädigungsneuordnungsgesetz muss dies berücksichtigen.

- Insgesamt ist auf die in der Schweiz und Österreich geltenden Entschädigungspauschalen als Vergleichsgrundlage zu verweisen. Die in diesen Ländern gewährten Entschädigungssätze offenbaren, dass ein realistisch kostenbezogener Ansatz zwangsläufig zu deutlich höheren Pauschalsätzen führt, als sie dem vorgelegten Entwurf zu entnehmen sind.
- Eine Reihe von Einzeltatbeständen der Pauschalentabelle enthält überdies inkonsistente Berechnungsansätze, die überarbeitet werden sollten.

Anlage

Vergleichende Tabelle zur den Entschädigungssätzen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 3

Inhalt	Seite
1 Allgemeines	4
1.1 Bestehende Entschädigungssätze völlig unzureichend	4
1.2 Entschädigungsregelung schnell umsetzen	4
1.3 Fehlende Investitionskostenentschädigung.....	5
2 Zum Pauschalensystem	5
2.1 Pauschalensystem als sachgerechter Ansatz	5
2.2 Zur Grundlage der personalbezogenen Pauschalen.....	6
2.2.1 Bruttoentgeltansätze	6
2.2.2 Stundenlohnsätze	6
2.2.3 Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten	7
2.2.4 Ausnahmen vom Bruttolohnbezug.....	7
2.3 Gesamteindruck und Vergleich mit anderen Ländern	7
3 Anmerkungen zu den Einzelatbeständen	8
3.1 Zeitlicher Bezug der Ziffern 102 – 105 (Leitungskosten).....	8
3.2 Ziffer 104 (ISDN-Primärmultiplexanschluss).....	8
3.3 Ziffer 105 (DSL-Ausleitung)	9
3.4 Ziffer 300, 301 (Verkehrsdatenauskunft)	9
3.5 Ziffern 303 bis 306 (Funkzellenabfrage für Flächen)	10
3.6 Ziffer 310 (Übermittlung von Verkehrsdaten auf einem Datenträger).....	10
3.7 Ziffer 400.....	11
4 Von den Pauschalen erfasste Aspekte (Anlage 3, Vorbemerkung, Abs. 1)	11
5 Abfrage über zentrale Kontaktstellen (Anlage 3, Vorbemerkung, Abs. 2) ..	11
6 Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes	12
7 Übergangsregelung	12

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 4

1 Allgemeines

Der vorgelegte Entwurf enthält eine erste konkrete Initiative für die überfällige Neuregelung der Entschädigung der Telekommunikationsunternehmen für die von diesen erbrachten Dienste im Rahmen Überwachung der Telekommunikation und für die Erteilung von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, jedoch besteht hinsichtlich zahlreicher Einzelaspekte des Vorschlags aus Sicht der betroffenen Unternehmen noch erheblicher Überarbeitungsbedarf.

1.1 Bestehende Entschädigungssätze völlig unzureichend

Die Telekommunikationsbranche kooperiert bereits seit Jahren auf Basis der gesetzlichen Verpflichtungen konstruktiv mit den Ermittlungsbehörden im Rahmen der Aufklärung von Straftaten. Die damit verbundenen Belastungen administrativer, personeller und finanzieller Natur wurden seitens der Politik zwar bei der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes im Jahr 2004 ansatzweise anerkannt, anschließend jedoch ignoriert. Insbesondere ein im Jahr 2005 vorgelegter erster Entwurf für eine Entschädigungsregelung (BT-Drs. 15/5213), der seitens der betroffenen Branchen grundsätzlich Unterstützung fand, wurde nie umgesetzt. Nach aktueller Gesetzeslage findet eine Entschädigung für die erbrachten Dienstleistungen auf Basis des allgemeinen Zeugenstundensatzes des JVEG statt und ist somit auf maximal 17 Euro pro angefangene Stunde beschränkt, wobei bei einer Maßnahme, welche verschiedene Kennungen betrifft oder die auf längere Dauer wiederkehrende, gleichartige Arbeiten erfordert (z.B. Verkehrsdatenauskunft für max. 3 Monate in die Zukunft) die Arbeitszeit ab der zweiten Stunde minutengenau nachgewiesen werden muss. Bereits der administrative Aufwand für die Geltendmachung dieser Minimalentschädigung übersteigt in der Regel diesen Betrag. Daneben werden die tatsächlichen internen Aufwände in der Praxis von den Behörden regelmäßig in Zweifel gezogen, was den Nachweisaufwand nochmals erhöht. Insgesamt deckt der allgemeine Zeugenentschädigungssatz nicht im Ansatz die tatsächlich anfallenden Kosten.

1.2 Entschädigungsregelung schnell umsetzen

Es ist daher ein wichtiges Signal, dass mit dem vorgelegten Entwurf politisch anerkannt wird, dass die bestehenden Belastungen der Telekommunikationsunternehmen derzeit immer noch nicht angemessen kompensiert werden. Aufbauend auf dieser Erkenntnis sollte eine Entschädigungsregelung schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden - dies umso mehr, als im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BT-Drucksache 16/5846) erheblich erweiterte Speicherpflichten und Auskunftsbefugnisse geschaffen wurden, welche die Kostenbelastungen für die Unternehmen noch verschärfen. Der Entwurf enthält keinerlei konkrete Aussagen zum Inkrafttreten, sondern lediglich den allgemeinen Hinweis, es solle allen Seiten Gelegenheit gegeben werden, sich auf die neuen Regelungen einzustellen, was auf weitere Verzögerungen auf dem Weg zu einer angemessenen Entschädigung der Unternehmen hinweist.

Es bedarf daher der Darlegung eines klaren Zeitrahmens, der eine zeitnahe Umsetzung der Entschädigungsregelung sicherstellt.

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 5

1.3 Fehlende Investitionskostenentschädigung

Leider enthält auch der jetzt veröffentlichte Vorschlag keinerlei Pläne zur Erstattung der massiven Investitionskosten der Telekommunikationsunternehmen, sondern bezieht sich nur auf die anfallenden Mitwirkungskosten. Allein die aus der Vorratsdatenspeicherung folgenden neuen Verpflichtungen führen jedoch für die Telekommunikationsbranche zu Sockel-Mehrbelastungen in Höhe von etwas 50 – 75 Millionen Euro. Es ist weithin anerkannt, dass die verfassungsrechtlich begründete Entschädigungspflicht des Staates für die Indienstnahme Privater für öffentliche Zwecke alle anfallenden Belastungen abdeckt und auch Investitionskosten erfasst. Dies wird etwa bestätigt durch einen Beschluss des VG Berlin aus November 2007 (Aktenzeichen 27 A 315.07). Dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung kann nicht mit dem Verweis auf einen einfachgesetzlich determinierten Ausschluss der Investitionskosten, wie er etwa in § 110 Abs. 9 S. 2 TKG niedergelegt ist, begegnet werden. In diesem Zusammenhang kann auch auf die – wegen nahezu gleicher Gesetzeslage vergleichbare – Situation in Österreich verwiesen werden, wo der Ausschluss der Investitionskostenentschädigung mittlerweile vom Verfassungsgericht verworfen wurde.¹

Zu bedenken ist schließlich, dass gerade für reine Geschäftskundendienstleister der Ausschluss der Investitionskosten faktisch zu einem vollständigen Ausschluss jeglicher Entschädigung führt. Denn da hier erfahrungsgemäß kaum Auskunftsersuchen anfallen, greift für diese Unternehmen auch keiner der jetzt geplanten Entschädigungstatbestände. Zu einer Amortisation der Investitionen oder einem Ersatz der laufenden Kosten für notwendiges Personal, Betrieb und Wartung, Fortbildung sowie Infrastruktur würde es bei ausschließlich maßnahmenbezogener Entschädigung nicht kommen. Betroffen sind hiervon nicht zuletzt viele kleinere und mittelständische Unternehmen. Der Investitionskostenausschluss geht also in besonders scharfer Form zu Lasten dieses bedeutsamen Wirtschaftssektors.

2 Zum Pauschalensystem

Unbeschadet der vorangegangenen Ausführungen, insbesondere zur Frage der Investitionskosten, bedarf es weiterer Anmerkungen zum vorgesehenen System der pauschalierten Abrechnung:

2.1 Pauschalensystem als sachgerechter Ansatz

Die im Entwurf angelegte Systematik einer pauschalierten Abrechnung ist aus Sicht der betroffenen Branche nachdrücklich zu begrüßen. Ein pauschaliertes Entschädigungssystem dient der Transparenz und der Rechtssicherheit, indem eine eindeutige Zuordnung von Kosten ermöglicht wird. Ein solches System bringt daher bedeutsame Vorteile sowohl für die Bedarfsträger als auch die beteiligten Unternehmen. Die Bedarfsträger können die anfallenden Kosten seriös prognostizieren. Aus der Perspektive der TK-Branche verhindert ein Pauschalensystem, dass die administrativen Belastungen für den Nachweis der konkreten Aufwände die eigentlichen Entschädigungssätze übersteigen. Zudem vermeidet eine Pauschalierung derzeit vorkommende Auseinandersetzungen über im Rahmen des JVEG ansetzbare Nebenkosten der Arbeitsleistungen (Telefon-/Datenkosten, Fax, CPU-Kosten, etc.) auf Grundlage einer uneinheitlichen, zersplitterten Entscheidungslage bei den Gerichten. Am Prinzip der pauschalierten Erstattung ist daher in jedem Fall festzuhalten.

¹ Österreichischer VfGH v. 27.2.2003, Az. G 37/02.

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 6

2.2 Zur Grundlage der personalbezogenen Pauschalen

Die Entwurfsbegründung gibt an, zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen, „soweit Unternehmen als Ermittlungshelfer der Staatsanwaltschaften tätig werden“, seien die Personalkosten in tatsächlicher Höhe in die Berechnung einbezogen sowie eine Sachkostenpauschale berücksichtigt worden. Die Begründung differenziert hierzu weiter zwischen einfachen Tätigkeiten und Tätigkeiten für „besonders ausgebildetes Personal“. Für die erstgenannte Gruppe wird von einem Bruttoentgelt von ca. 33.000 Euro zuzüglich verschiedener Nebenkosten ausgegangen. Auf dieser Basis legt der Entwurf einen Stundenlohn von ca. 43 Euro zugrunde. Die Personalkosten für besonders ausgebildetes Personal wurden im Ausgangspunkt mit 50.000 Euro Jahresbrutto angesetzt und im Ergebnis ein Stundensatz von 58 Euro kalkuliert.

Hiermit wird erstmals anerkannt, dass die Mitwirkung der Telekommunikationsbranche an der Telekommunikationsüberwachung und der Telekommunikationsdaten-Beauskunftung nicht mit der Rolle von Zeugen im Strafprozess gleichgesetzt werden kann, sondern sich an den tatsächlich anfallenden Personalkosten zuzüglich sämtlicher Nebenkosten, die den Unternehmen entstehen, orientieren muss. Allerdings ist dieses Prinzip in den ermittelten Pauschalen im Ergebnis nicht konsequent verwirklicht. Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass schon die zugrunde gelegten Parameter nicht die tatsächliche Situation in den Unternehmen abbilden; im Einzelnen:

2.2.1 Bruttoentgeltansätze

Das weithin zugrunde gelegte Jahresbruttoentgelt von ca. 33.000 Euro entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Der Gesetzesentwurf orientiert sich hier offenbar an Stundensätzen im öffentlichen Dienst und ignoriert damit, dass sich im privaten Sektor der Telekommunikationsbranche andere Gehaltsstrukturen entwickelt haben.

Die Telekommunikationsbranche hat in den Vorgesprächen mit den Ministerien ausführlich dargelegt, dass die tatsächlichen durchschnittlichen Jahrsbruttoentgelte der befassten Mitarbeiter in der Behördenauskunft inklusive Lohnnebenkosten und Sozialleistungen durchschnittlich bei über 50.000 Euro liegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es im Bereich der Behördenbeauskunftung mehr als bei anderen Tätigkeiten auf den Einsatz verlässlichen, gut ausgebildeten und vertrauenswürdigen Personals ankommt, da die betroffenen Daten Gegenstand anhängiger strafrechtlicher Ermittlungen oder anderer staatsicherheitsrelevanter Vorgänge sind. Zudem haben die Mitarbeiter eine Verpflichtung zur Schichtarbeit, Rufbereitschaft und versetzter Arbeitszeit, um den gesetzlichen Anforderungen seitens des Unternehmens entsprechen zu können. In den Unternehmen handelt es sich ganz überwiegend um langjährige Mitarbeiter, die angesichts ihrer Fähigkeiten und Berufserfahrung im Rahmen ihrer tariflichen Eingruppierung auch jeweils höhere Gehaltsstufen erreicht haben. Da der vom Entwurf nur für einzelne Fallgruppen zugrunde gelegte Ansatz von 50.000 Euro Jahresbruttogehalt in der Praxis den Durchschnittswert bildet, ist es sachgerecht, diesen Satz einheitlich allen Entschädigungstatbeständen zugrunde zu legen.

2.2.2 Stundenlohnsätze

Nicht nachvollziehbar ist die Ableitung der zugrunde gelegten Stundensätze. Ein Jahresbruttogehalt von 50.000 Euro zugrunde gelegt, ergibt sich unter Berücksichtigung der Neben- und Allgemeinkosten in der Praxis ein Stundensatz von etwa 70,00 Euro, anstatt 58,00 Euro, wie von der Begründung angenommen. Ein Stundensatz in Höhe

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 7

von 70,00 Euro bildet daher die sachgerechte Bezugsgröße für sämtliche personalbezogenen Pauschalen.

2.2.3 Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten

Durch die Novellierung der StPO und die Einbindung von organisatorischen und technischen Vorgaben für Auskunftserteilungen in die TKÜV sollen die Unternehmen offensichtlich zukünftig verpflichtet werden, auch für Auskunftserteilungen 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung zu stehen. Dies gilt im Zweifel auch für Bestandsdatenauskünfte. Auf Grund dieser Verpflichtung wird sich die Zahl der Einsätze von Personal außerhalb der Geschäftszeiten dramatisch erhöhen. Die hierdurch entstehenden Mehraufwände von bis zu 150% Feiertagszuschlag für Tätigwerden an Festtagen können keinesfalls mit den vorgegeben Stundensätzen abgegolten sein, sondern müssen zu einem Zuschlag von mindestens 50% je Einsatz außerhalb der Geschäftszeiten führen – zumal oft auch noch die Anreise der Arbeitskraft mit entsprechenden Kosten erforderlich ist und erstattet werden muss.

2.2.4 Ausnahmen vom Bruttolohnbezug

Nicht nachvollziehbar ist die Orientierung am allgemeinen Zeugenstundensatz für Auskünfte aus Datenmaterial, auf „welches Unternehmen ohne weiteres zurückgreifen können“, was etwa die Bestandsdatenbeauskunftung betrifft. Auch in diesen Fällen ist der Einsatz von Arbeitnehmern erforderlich. Es bleibt offen, weshalb hier eine systematische Abweichung in Form der vollständigen Entkoppelung von den konkreten Lohnkosten vorgenommen wurde. Auch die Begründung mag diesen Systembruch nicht zu erklären.

Für Beauskunftung von Bestandsdaten nach Abschnitt 2 der Tabelle ist nach dem aktuellen Entwurf beispielsweise ein Satz von 18,00 Euro vorgesehen. Diese Pauschale liegt sogar niedriger als die heute für diese Fälle bereits realisierten Beträge von 19,50 Euro.

2.3 Gesamteindruck und Vergleich mit anderen Ländern

Insgesamt führen die auf Basis der genannten Parameter abgeleiteten Entschädigungssätze zu einer Inanspruchnahme der Branche als IT-Dienstleister zu „Dumpingpreisen“. Für einen solchen „Behördenrabatt“ gibt es jedoch keine sachliche Grundlage. Das im Grundansatz sehr zu begrüßende Pauschalensystem muss daher dringend auf ein sachgerechtes, an den in der Praxis tatsächlich anfallenden Kosten orientiertes Fundament gestellt werden.

In diesem Zusammenhang lohnt ein Vergleich mit den in der Schweiz und Österreich geltenden Entschädigungspauschalen. Die in diesen Ländern gewährten Entschädigungssätze offenbaren, dass ein realistisch kostenbezogener Ansatz zwangsläufig zu deutlich höheren Pauschalsätzen führt. Die im Anhang zu dieser Stellungnahme angefügte Vergleichstabelle gibt hierzu einen plastischen Überblick zu den bestehenden Unterschieden. Auch in den USA² sowie in UK ist eine wesentlich höhere Entschädigung üblich. So kostet in den Vereinigten Staaten etwa die Einrichtung einer Telekommunikations-Überwachungsmaßnahme pauschal 1000 Dollar und der laufende Betrieb wird mit 750 Dollar pro Monat vergütet.

² S. hierzu Artikel Heise Online, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/97442>

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 8

3 Anmerkungen zu den Einzelatbeständen

Unbeschadet der grundlegenden Anmerkungen zum Pauschalensystem und dessen Grundlagen haben die betroffenen Unternehmen weitere Bedenken hinsichtlich der Details einzelner Kostentatbestände:

3.1 Zeitlicher Bezug der Ziffern 102 – 105 (Leitungskosten)

In der zeitlichen Bezugsgröße der Ziffer 102 sollte klargestellt werden, ob hier der angefangene Kalendermonat oder eine 30-Tage-Frist gelten soll. Überdies wäre es im Sinne der Rechtssicherheit hilfreich, wenn auch in den Einzelatbeständen der Ziffern 103 – 105 der entsprechende Zeitbezug aufgenommen würde.

Der Leitungskostenkatalog der Ziffern 102 – 105 enthält außerdem keinen Tatbestand für Ausleitungen von Datenverkehr auf den EDGE oder UMTS-Netzen. Nach der Systematik der Anlage 3, Abschnitt 1 würde in diesem Fall daher der geringe Satz nach Ziffer 102 eingreifen. Der Entwurf geht offenbar davon aus, dass im Mobilfunk nur eine geringe Bandbreite zur Ausleitung anfallen kann, weshalb die Pauschale für die Ausleitung der von analogen oder einfachen ISDN-Leitungen gleichgestellt entschädigt würde.

Im Falle der Nutzung von Datendiensten über das Mobilfunknetz nach UMTS, HSDPA, EDGE oder gar WiMAX können aber dem DSL vergleichbare Bandbreiten erzielt werden. Für die Ausleitung solcher Verbindungen bedarf es dann einer höheren, der DSL-Überwachung entsprechenden Entschädigung, da die entsprechenden Kapazitäten auf dem Netz immer auch auf dem Ausleitungsequipment bzw. -anschluss zur Verfügung gestellt werden muss. Für GSM-Verbindungen ist eine Orientierung an Ziffer 103 sachgerecht, während bei UMTS nach dem Maßstab der Ziffer 104 abgerechnet werden sollte.

3.2 Ziffer 104 (ISDN-Primärmultiplexanschluss)

Die Berechnung des Entschädigungsbetrags für eine Überwachung an einem ISDN-PMX-Anschluss ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Aus den vorhergehenden Ziffern wird ersichtlich, dass pro Kanal ein Entschädigungsbetrag von 25 Euro zugrunde gelegt wird. Ein ISDN-PMX-Anschluss verfügt über 30 Kanäle. Für die Ausleitung bedarf es daher weiterer 30 Kanäle zuzüglich eines Signalisierungskanals. Daraus ergibt sich ein Entschädigungsbetrag von 1.525 Euro für 61 Kanäle.

Die im Entwurf vorgeschlagene Zahl von 775 Euro geht somit offensichtlich von falschen Grundlagen aus, weil hier nur 30 Kanäle sowie der Sicherungskanal zugrunde gelegt wurden. Nicht berücksichtigt wurde somit, dass die Ausleitung selbst weitere 30 Kanäle erfordert, so dass die anfallenden Kosten die bereits genannten 1.525 Euro ergeben. Der Betrag ist insoweit entsprechend anzupassen.

Vorgreifend ist außerdem darauf hinzuweisen, dass ein Abschlag von dieser Summe nicht auf das Argument gestützt werden kann, es würden nicht immer alle Kanäle eines PMX-Anschlusses auch genutzt. Soll das Ergebnis einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme als Beweismittel in einen Strafprozess eingebracht und zugelassen werden, muss sichergestellt sein, dass definitiv die gesamte Telekommunikation lückenlos überwacht und aufgezeichnet wurde. Schon auf Grund der Verwertbarkeit des Überwachungsergebnisses müssen also immer alle Kanäle in die Überwachung einbezogen werden. Die Annahme, es werde nur ein Teil der Kanäle tatsächlich genutzt, wäre daher schon vor dem Hintergrund strafprozessualer Erfordernisse nicht tragbar.

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 9

3.3 Ziffer 105 (DSL-Ausleitung)

Die Erstattung der DSL-Überwachung nach Ziffer 105 ist mit 200 Euro je angefangenen Monat erheblich zu niedrig ausgefallen. Die Zahl selbst ist nicht nachvollziehbar und findet auch in der Praxis keine Entsprechung. Auch die Begründung enthält hierzu keine konkreten Ausführungen, sondern verweist nur allgemein darauf, dass „Flatrates vorgeschlagen werden, die den marktüblichen Tarifen in etwa entsprechen“. Angesichts dieser Ausführungen sollten die herangezogenen Tarifmodelle auch benannt werden, um eine Beurteilung zu ermöglichen.

Der in Ziffer 104 angesetzte Satz entspricht nicht den tatsächlich angebotenen Geschäftskundentarifen. Dazu folgendes Praxisbeispiel:

- Die Deutsche Telekom AG legt seit Jahren bei der Abrechnung der DSL-Ausleitung den allgemeinen Tarif Company Connect zugrunde. Aus diesem Tarif, der die anteilige Nutzung des sog. *mediation device* für die Ausleitung von DSL-Verkehren mit jeweils einer bestimmten Bandbreite bepreist, ergibt sich eine sehr viel höhere Größenordnung. Auf der Grundlage von Company Connect ergeben sich monatliche Pauschalen zwischen 830 Euro und 7.475 Euro bis zu einer zu überwachenden Bandbreite von 16 Mbit/s. Die Herleitung dieser Zahlen ist transparent und wurde gegenüber den beteiligten Ministerien umfangreich belegt. Abrechnungen auf Grundlage von Company Connect werden im Übrigen seit Jahren von den Bedarfsträgern anerkannt. Eine Erstattung auf Basis der vorgeschlagenen niedrigen Beträge würde daher der Kostensituation und der bereits langjährig geübten Praxis nicht gerecht.

Für höhere Bandbreiten als 16 Mbit/s ist die Bildung von Pauschalen insgesamt nicht sachgerecht. Hier muss nach konkretem Aufwand anhand allgemeingültiger Tarife abgerechnet werden.

3.4 Ziffer 300, 301 (Verkehrsdatenauskunft)

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf explizit klarstellt, dass die Pauschale für die Verkehrsdatenauskunft auch diejenigen Auskünfte erfasst, für die in einem Zwischenschritt zumindest auf solche zurückgegriffen werden muss.

Auch nach der beabsichtigten Änderung der StPO ist nicht auszuschließen, dass in die Zukunft gerichtete Anordnungen zu Auskunftserteilungen über Verkehrsdaten durch wiederholte Auskunftserteilungen in definierten Zeitabständen verlangt werden. Vor diesem Hintergrund fehlt in Ziffer 300 und 301 der Hinweis darauf, dass der dort genannte Entschädigungsbetrag für jede erfolgte Auskunft zu jeder Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt, fällig wird. Mit einer Ergänzung sollte deutlich gemacht werden, dass der Gesamtaufwand mit der Umsetzung der Maßnahme, also jede einzelne Auskunft getrennt nach zu beauskunftenden Kennungen entschädigt werden muss.

Auch sind Auskünfte über Verkehrsdaten, die nur temporär dem gesuchten Ziel zugeordnet sind, z.B. die IMEI, im aktuellen Entwurf nicht abgebildet. Hier muss durch eine Ergänzung der Pauschale 301 eine Klarstellung erfolgen.

- Formulierungsvorschlag:

300:

Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten oder Auskunft, zu deren Erteilung auf Verkehrsdaten zurückgegriffen werden muss:

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 10

Für jede Kennung, die der Auskunftserteilung zugrunde liegt und für jede einzelne Übermittlung einer Auskunft

301:

Auskunft über gespeicherte Verkehrsdaten zu Verbindungen, die zu einer bestimmten Zieladresse oder von einer nur temporär zugeordneten Zieladresse hergestellt wurden, durch Suche in allen Datensätzen der abgehenden Verbindungen eines Betreibers (Zielwahlsuche):

je Zieladresse und für jede einzelne Übermittlung einer Auskunft

3.5 Ziffern 303 bis 306 (Funkzellenabfrage für Flächen)

Das in den Regelungen der Ziffern 303- 306 zugrunde gelegte System der pauschalierten Entschädigung bei Funkzellenabfragen ist in seinem Ausgangspunkt, der Anknüpfung an Streckenlängen, nicht überzeugend und in der darauf aufbauenden Festsetzung der Entschädigung inkonsistent.

Obwohl die Tatbestände der Ziffern 303 – 306 ausweislich des Einleitungssatzes für Auskunftsanfragen über Flächen gelten, knüpfen die Tatbestände selbst an Strecken, nämlich den Abstand der am weitesten voneinander entfernten Punkte, an. Es wird auch aus der Begründung nicht ersichtlich, weshalb ein solches, in der Anwendung kompliziertes, intransparentes und insgesamt für eine Flächenauskunft systemfremdes Modell gewählt wurde. Es hätte nahe gelegen, hier stattdessen auf die Zahl der betroffenen Funkzellen oder zumindest konkrete Flächengrößen abzustellen. In der Praxis hängen die entstehenden Kosten maßgeblich von der Anzahl der abgefragten Funkzellen ab. Auch steigt der Aufwand zur Ermittlung der Funkzellen linear mit deren Anzahl; es treten insbesondere keine Skalierungseffekte ein. Das Pauschalensystem muss daher zumindest diesen linearen Bezug wahren. Genau dies wird durch den jetzt vorgesehenen Mechanismus jedoch nicht gewährleistet:

Die nach Ziffer 303 geregelten Fallgestaltungen erfassen Flächen bis zu 86,6 km². Hierfür ist ein Pauschalsatz von 225,00 Euro vorgesehen. Ziffer 304 erfasst Flächen bis zum mehr als Sechsfachen, nämlich bis zu 541 km². Der hierfür vorgesehene Pauschalsatz beträgt dagegen nur das Zweifache der in Ziffer 303 geregelten Sachverhalte. Mit Nummer 306 wird schließlich für alle darüber hinausgehenden Flächen, also theoretisch Abfragen für ganze Bundesländer oder das gesamte Bundesgebiet, ein einheitlicher Satz von 1100,00 Euro geschaffen.

Der gesamte Entschädigungsmechanismus berücksichtigt an dieser Stelle somit in keiner Weise die linear ansteigenden Aufwände für flächenbezogene Anfragen.

3.6 Ziffer 310 (Übermittlung von Verkehrsdaten auf einem Datenträger)

Die für die körperliche Übermittlung auf einem Datenträger angesetzte Pauschale von 10,00 Euro ist nicht kostendeckend. Übermittlungen auf Datenträgern erfolgen in der Praxis durch Übersendung via Einschreibung mit Rückschein, so dass bereits erhebliche Portokosten anfallen. Zusätzlich sind Sach- sowie die Personalaufwände für das Erstellen und Brennen der Datenträger zu berücksichtigen. Sachgerecht erscheint daher ein Pauschalbetrag von 35,00 Euro. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass den Bedarfsträgern gleichwertige Übermittlungskanäle ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung stehen.

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 11

3.7 Ziffer 400

In Ziffer 400 fehlt der Hinweis darauf, dass der dort genannte Entschädigungsbetrag für jede Auskunftserteilung („je Standortauskunft“) fällig wird.

4 Von den Pauschalen erfasste Aspekte (Anlage 3, Vorbemerkung, Abs. 1)

Nach Abs. 1 der Vorbemerkung der Pauschalentabelle sind durch die Entschädigungssätze alle mit dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Nach der Begründung sind damit auch die Nebenkosten (etwa Porto) der definierten Routinevorgänge gedeckt. Um für die Praxis Rechtssicherheit zu schaffen, muss in der Vorbemerkung klargestellt werden, dass für außerhalb der Routinemaßnahmen liegende Prozesse die Kosten nicht durch die Pauschale gedeckt sind. Als Beispiel kann etwa das genaue Ausmessen, der Reichweite einer speziellen Funkzelle dienen. Die Formulierung des Abs. 1 sollte demnach wie folgt ergänzt werden:

- Formulierungsvorschlag:

„1) Die Entschädigung nach dieser Anlage schließt alle mit der Erledigung des Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde verbundenen Tätigkeiten des Telekommunikationsunternehmens sowie etwa anfallende sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG) ein, soweit diese durch die Tätigkeitsbeschreibung der Anlage 3 umfasst sind.“

5 Abfrage über zentrale Kontaktstellen (Anlage 3, Vorbemerkung, Abs. 2)

In Abs. 2 der Vorbemerkung zur Pauschalentabelle wird vorgeschlagen, bestimmte Entschädigungsbeträge um 20 Prozent zu reduzieren, sofern die Maßnahme von einer zentralen Stelle angefordert wird. Dadurch sollen die durch Einsatz spezialisierter Kräfte entstehenden beiderseitigen Effizienzvorteile berücksichtigt werden.

Der Gedanken einer Incentivierung ist grundsätzlich begrüßenswert. Dies darf aber nicht zu einer Verkehrung der Verhältnisse führen. Wie dargelegt, ist die Kalkulationsgrundlage ohnehin viel zu niedrig gewählt worden. Es kann nicht sein, dass die Telekommunikationsunternehmen durch die Incentivierung nun eine weitere Reduzierung der Entschädigung hinnehmen müssten und dadurch quasi doppelt benachteiligt würden. Daher ist neben einer Neuberechnung der Stundensätze auf adäquater Grundlage der vorgesehene Mechanismus durch die Einführung eines „Einzelbetreuungszuschlags“ von 20 Prozent bei nicht zentraler Abwicklung analog dem österreichischen Modell zu ersetzen.

Nur damit wäre auch durch den Gesetzestext hinreichend dokumentiert, dass die Abfrage über zentrale Abfragstellen, die auch das entsprechende Know-How zur Interpretation der angeforderten Daten vorhalten, künftig den Regelfall bilden muss. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis führt die Abfrage durch Einzelbehörden häufig zu zahlreichen Rückfragen hinsichtlich der übermittelten Daten, was den personellen Aufwand auf Seiten der Telekommunikations-Unternehmen potenziert.

Im Übrigen ist die organisatorische Konzentration der Bedarfsträger auf wenige Kopfstellen allein nicht geeignet, die sprunghaft gestiegene Anzahl von Anfragen auf Kostenebene zu bewältigen. Die organisatorischen Änderungen müssen durch den Einsatz technischer Möglichkeiten zur Optimierung des Informationsaustausches im Rahmen der Ersuchen zwischen Industrie und Bedarfsträgern flankiert werden. Der jetzt vorgelegte Entwurf bringt dies nur am Rande in der Begründung zum Ausdruck, geht im Gesetzestext hierauf aber nicht ein. Es bedarf daher zusätzlich zur Zentrali-

Stellungnahme Thomas Tschersich

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 12. März 2008

Seite 12

sierung auch einer Übermittlung der Maßnahmen und der Ergebnisse in einem standardisierten elektronischen Verfahren, da nur in diesem Fall tatsächlich Kosteneinsparungen realisiert werden könnten.

- Formulierungsvorschlag:

(2) Für Leistungen, die die berechtigten Stellen nicht unter Verwendung der technischen Schnittstellen zum Informationsaustausch mit Telekommunikations-Unternehmen oder nicht über eine zentrale Kontaktstelle des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei oder des Zollkriminalamtes oder über entsprechende für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zuständige Kontaktstellen anfordern und abrechnen, erhöhen sich die Entschädigungsbeträge nach den Nummern 100, 101, 300 bis 308 und 400 um 20 Prozent.

6 Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

Die in den Vorentwürfen noch vorgesehene, jetzt aber entfallene Anpassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist dringend wieder aufzunehmen. Andernfalls wäre nicht gewährleistet, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Maßnahmen auch nach den neuen Regelungen entschädigen müsste. Eine solche Sonderausnahme ist nach der Systematik des Entwurfs nicht zu begründen und auch sachlich durch nichts zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG in § 113b TKG-E ausdrücklich den Nachrichtendiensten Zugriff auf die sog. Vorratsdaten gewährt. Dies ein Aspekt ist, an welchem das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung über die Richtlinienvorgaben hinausgeht. Die Bundesregierung war sich dessen auch bewusst, denn die Gesetzesbegründung Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG enthält hierzu ausführliche juristische Erörterungen zur Vereinbarkeit mit der Richtlinie. Abseits dieser juristischen Fragen ist die Erweiterung für die Unternehmen vor allem wegen ihrer praktischen Folgen problematisch. Denn der Umfang der Anfragen wird hierdurch stark steigen. Es ist daher notwendig, entsprechende Anfragen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zumindest dem allgemeingültigen Schema zu entschädigen.

7 Übergangsregelung

Der Entwurf enthält keine Übergangsregelung. Die Unternehmen sind jedoch mit Telekommunikationsüberwachungen konfrontiert, die teilweise bereits seit bis zu zwei Jahren laufen und deren Ende noch nicht absehbar ist. Hier bedarf es einer Klarstellung, wie die anfallenden Aufwände entschädigt werden. Dabei ist klarzustellen, dass Arbeitsschritte auch bei laufenden Maßnahmen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes anfallen nach den neuen Entschädigungssätzen berechnet werden.

Vergleich der Entschädigung für Telefonüberwachung Österreich / Schweiz / Deutschland

		ÜKVO - Österreich	GEÜPF-V Schweiz (immer zentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (dezentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (zentrale Anforderung)
Überwachung analoger Standardschluss für:	30 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 750,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 893,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 75,- € 75,00 € Summe 175,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 75,- € 75,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 155,00 €
	60 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 1.500,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 1.643,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 75,- € 150,00 € Summe 250,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 75,- € 150,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 230,00 €
	90 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 2.250,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 2.393,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 75,- € 225,00 € Summe 325,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 75,- € 225,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 305,00 €
Überwachung ISDN Basisanschluss für:	30 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 750,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 893,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 125,- € 125,00 € Summe 225,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 125,- € 125,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 205,00 €
	60 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 1.500,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 1.643,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 125,- € 250,00 € Summe 350,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 125,- € 250,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 330,00 €
	90 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 2.250,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 2.393,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 125,- € 375,00 € Summe 475,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 125,- € 375,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 455,00 €
Überwachung ISDN PMX-Anschluss für:	30 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 750,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 893,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 525,- € 525,00 € Summe 625,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 525,- € 525,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 605,00 €
	60 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 1.500,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 1.643,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 525,- € 1.050,00 € Summe 1.150,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 525,- € 1.050,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 1.130,00 €
	90 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 2.250,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 2.393,20 €	Einrichtung und Betrieb 794,00 € Summe 794,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 525,- € 1.575,00 € Summe 1.675,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 525,- € 1.575,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 1.655,00 €
Besonderheit: Zuschläge für Einrichtung der Maßnahmen an Sonn- und Feiertagen sowie ausserhalb der normalen Bürozeiten.		Aufschlag von 100% für alle Positionen mit Personalkosten. Das entspricht einem Aufschlag von 143,20 € je Maßnahme.	Zusätzliche Fallpauschale von 149,- € pro Maßnahme.	Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.	Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.

Vergleich der Entschädigung für DSL - Überwachung Österreich / Schweiz / Deutschland

		ÜKVO - Österreich	GEÜPF-V Schweiz (immer zentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (dezentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (zentrale Anforderung)
Digitaler Teilnehmeranschluss mit hoher Übertragungsgeschwindigkeit (DSL)	30 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 750,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 893,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 200,- € 200,00 € Summe 300,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 200,- € 200,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 280,00 €
	60 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 1.500,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 1.643,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 200,- € 400,00 € Summe 500,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 200,- € 400,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 480,00 €
	90 Tage	Einrichtung 128,00 € Übermittlung p.T. 25,- € 2.250,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 2.393,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 200,- € 600,00 € Summe 700,00 €	Einrichtung 100,00 € Übermittlung p.30 T. 200,- € 600,00 € Rabatt für Einrichtung (-20%) -20,00 € Summe 680,00 €
Besonderheit: Zuschläge für Einrichtung der Maßnahmen an Sonn- und Feiertagen sowie ausserhalb der normalen Bürozeiten.		Aufschlag von 100% für alle Positionen mit Personalkosten. Dies entspricht einem Aufschlag von 143,20 € pro Maßnahme.	kein pauschaler Zuschlag Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand	Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.	Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.

Vergleich der Entschädigung für Funkzellenabfragen Österreich / Schweiz / Deutschland

	ÜKVO - Österreich	GEÜPF-V Schweiz (immer zentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (dezentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (zentrale Anforderung)
Funkzellenabfrage anhand einer Adresse (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 100 Datensätzen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 40,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 267,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 60,00 € Summe 60,00 €	Auskunft 60,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -12,00 € Summe 48,00 €
Funkzellenabfrage anhand einer Adresse (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 1000 Datensätzen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 400,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 627,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 60,00 € Summe 60,00 €	Auskunft 60,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -12,00 € Summe 48,00 €
Funkzellenabfrage anhand einer Adresse (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 10.000 Datensätzen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 4.000,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 4.227,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 60,00 € Summe 60,00 €	Auskunft 60,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -12,00 € Summe 48,00 €

Funkzellenabfrage Fläche bis 10km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 100 Datensätzen und 10 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 640,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 40,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 843,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 225,00 € Summe 225,00 €	Auskunft 225,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -45,00 € Summe 180,00 €
Funkzellenabfrage Fläche 10-25km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 100 Datensätzen und 50 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 3.200,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 40,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 3.403,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 550,00 € Summe 550,00 €	Auskunft 550,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -110,00 € Summe 440,00 €
Funkzellenabfrage Fläche ab 25km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 100 Datensätzen und 100 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 6.400,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 40,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 6.603,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 1.100,00 € Summe 1.100,00 €	Auskunft 1.100,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -220,00 € Summe 880,00 €

Funkzellenabfrage Fläche bis 10km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 1.000 Datensätzen und 10 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 640,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 400,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 1.203,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 225,00 € Summe 225,00 €	Auskunft 225,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -45,00 € Summe 180,00 €
Funkzellenabfrage Fläche 10-25km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 1.000 Datensätzen und 50 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 3.200,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 400,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 3.763,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 550,00 € Summe 550,00 €	Auskunft 550,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -110,00 € Summe 440,00 €
Funkzellenabfrage Fläche ab 25km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 1.000 Datensätzen und 100 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 6.400,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 400,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 6.963,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 1.100,00 € Summe 1.100,00 €	Auskunft 1.100,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -220,00 € Summe 880,00 €
Funkzellenabfrage Fläche bis 10km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 10.000 Datensätzen und 10 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 640,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 4.000,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 4.803,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 225,00 € Summe 225,00 €	Auskunft 225,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -45,00 € Summe 180,00 €
Funkzellenabfrage Fläche 10-25km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 10.000 Datensätzen und 50 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 3.200,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 4.000,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 7.363,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 550,00 € Summe 550,00 €	Auskunft 550,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -110,00 € Summe 440,00 €
Funkzellenabfrage Fläche ab 25km (Alle Verkehrsdaten für eine Funkzelle) bei 10.000 Datensätzen und 100 Funkzellen	Ermittlung der Funkzelle 148,00 € Einrichtung pro Funkzelle 64 € 6.400,00 € Bearbeitung pro Datensatz 40ct 4.000,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 10.563,20 €	keine Pauschale Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand.	Auskunft 1.100,00 € Summe 1.100,00 €	Auskunft 1.100,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -220,00 € Summe 880,00 €

Besonderheit: Zuschläge für die Einrichtung der Maßnahmen an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der normalen Bürozeiten.	Aufschlag von 100% für alle Positionen mit Personalkosten.	Kein pauschaler Zuschlag Erstattung gemäß Art. 4 GEÜPF-V nach technischem und zeitlichem Aufwand	Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.	Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.
---	---	---	--	--

Vergleich der Entschädigung für aktuelle Standortdatenabfragen Österreich / Schweiz / Deutschland

	ÜKVO - Österreich	GEÜPF-V Schweiz (immer zentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (dezentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (zentrale Anforderung)
Abfrage des letzten dem Netz bekannten Standortes eines Mobiltelefons	Einrichtung pro Rufnummer 37,00 € Auswertung und Versand 16,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 68,20 €	Auskunft 322,00 € Summe 322,00 €	Auskunft 90,00 € Summe 90,00 €	Auskunft 90,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -18,00 € Summe 72,00 €
Abfrage Standortdaten in Echtzeit	nicht explizit vorgesehen	Auskunft 794,00 € Summe 794,00 €	Auskunft 100,00 € Summe 100,00 €	Auskunft 100,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -20,00 € Summe 80,00 €
Besonderheit: Plandarstellung / Landkarte bzw. Auskunft zur Funkzellenstruktur	16 € pro Landkarte	nicht zusätzlich vorgesehen	35 € pro Funkzelle	35 € pro Funkzelle
Besonderheit: Zuschläge für Einrichtung der Maßnahmen an Sonn- und Feiertagen sowie ausserhalb der normalen Bürozeiten.	Aufschlag von 100% für alle Positionen mit Personalkosten. Das entspricht einem Aufschlag von 68,20 € je Maßnahme.	Zusätzliche Fallpauschale von 149,- € pro Maßnahme.	Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.	Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.

Vergleich der Entschädigung für Verkehrsdatenauskunft Österreich / Schweiz / Deutschland

	ÜKVO - Österreich	GEÜPF-V Schweiz (immer zentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (dezentrale Anforderung)	TKEntschNeuOG-E Deutschland (zentrale Anforderung)
Verkehrsdatenabfrage je Kennung für gespeicherte oder zukünftige Daten Auskunft über 1 Tag	Einrichtung 64,00 € Auswertung pro Tag 6,5€ 6,50 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 85,70 €	Auskunft 322,00 € Summe 322,00 €	Auskunft 30,00 € Summe 30,00 €	Auskunft 30,00 € Rabatt für Auskunft (-20%) -6,00 € Summe 24,00 €
Verkehrsdatenabfrage je Kennung für gespeicherte oder zukünftige Daten Auskunft über 30 Tage	Einrichtung 64,00 € Auswertung pro Tag 6,5€ 195,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 274,20 €	Auskunft 322,00 € Summe 322,00 €	Auskunft 30,00 € Summe 30,00 €	Auskunft 30,00 € Summe 30,00 €
Verkehrsdatenabfrage je Kennung für gespeicherte oder zukünftige Daten Auskunft über 90 Tage	Einrichtung 64,00 € Auswertung pro Tag 6,5€ 585,00 € Sekretariatspauschale 15,20 € Summe 664,20 €	Auskunft 322,00 € Summe 322,00 €	Auskunft 30,00 € Summe 30,00 €	Auskunft 30,00 € Summe 30,00 €
Besonderheit: Ermittlung der verwendeten IMEI bei gespeicherten Verkehrsdaten	je IMEI 60 €	nicht zusätzlich vorgesehen	nicht zusätzlich vorgesehen	nicht zusätzlich vorgesehen
Besonderheit: Zielwahlsuchlauf	nicht zusätzlich vorgesehen	nicht zusätzlich vorgesehen	90 € je Zieladresse	72 € je Zieladresse

<p>Besonderheit: spezielle Erstattung für die Ermittlung des Inhabers einer dyn. IP-Adresse</p>	<p>nicht zusätzlich vorgesehen</p>	<p>Auskunft 149,00 € Summe 149,00 €</p>	<p>30,- € je beauskunftete Kennung</p>	<p>24,- € je bauskunftete Kennung</p>
<p>Besonderheit: Zuschläge für Einrichtung der Maßnahmen an Sonn- und Feiertagen sowie ausserhalb der normalen Bürozeiten.</p>	<p>Aufschlag von 100% für alle Positionen mit Personalkosten.</p>	<p>Zusätzliche Fallpauschale von 149,- € pro Maßnahme.</p>	<p>Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.</p>	<p>Kein zusätzlicher Aufschlag vorgesehen.</p>